

**Fördermöglichkeiten von Vereinsbeiträgen für Kinder und Jugendliche
aus Familien mit geringem Einkommen**

1. im Rahmen der soziokulturellen Teilhabe

1.a. Berechtigt sind: Personen

- mit einem Bescheid einer Sozialleistung (Hauptleistungsbescheid) nach dem
 - SGB II (Sicherung des Lebensunterhaltes, Arbeitslosengeld II),
 - WoGG (Wohngeld),
 - KiZ (Kinderzuschlag/Familienkasse),
 - SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung),
 - AsylblIG oder
- einem BuT-Kurzbescheid.

1.b. Verfahren

- 1.b.1. Die Sportvereine können die Mitgliedsbeiträge von bildungs- und teilhabeberechtigten Mitgliedern direkt mit dem Bezirksamt Eimsbüttel abrechnen.

Informationen: TSV Hohenhorst (Kontaktdaten siehe unten)

- 1.b.2. Leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bzw. deren Erziehungsberchtigte beantragen die soziokulturelle Teilhabeleistung direkt bei Bezirksamt Eimsbüttel und erhalten von dort die Leistung ausbezahlt. Der Vereinsbeitrag ist von den Leistungsberechtigten selbst an den Verein zu entrichten.

Informationen: Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Grundsicherung und Soziales, Zentrale Abrechnungsstelle BuT, Tel. 040/42801-3267, Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 09.00 – 12.00 Uhr.

2. im Rahmen des Programms „Kids in die Clubs“

2.a. Berechtigt sind: Kinder /Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- aus Familien mit geringem Einkommen soweit das Kind bzw. der/die Jugendliche kein eigenes Einkommen hat und/oder das Netto-Familieneinkommen eine bestimmte Bemessungsgrenze nicht übersteigt oder wenn
 - das Kind bzw. der/die Jugendliche bei Pflegeeltern lebt oder wenn
 - das Kind bzw. der/die Jugendliche in öffentlicher Erziehung lebt und
 - keine soziokulturellen Teilhabeleistungen bezogen werden.

2.b. Verfahren

Beantragung beim TSV Hohenhorst

Informationen: TSV Hohenhorst von 1963 e.V., Kielkoppelstr. 9b, 22149 Hamburg, Tel. 040/672 04 63 während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Dienstag und Donnerstag 09.00 – 12.30 Uhr und Mittwoch 15.00 – 18.30 Uhr.